

103. Macht sich ein Bevollmächtigter, der den ihm durch Einzel-auftrag anvertrauten Gegenstand fahrlässig aus der Hand gegeben hat, dadurch nach dem § 266 StGB. strafbar, daß er es dem-nächst unterläßt, den Schaden zu beseitigen, obwohl ihm das möglich wäre?

II. Strafsenat. Ur. v. 21. Juni 1937 g. N. 2 D 871/36.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer hatte dem S. für eine Schuld von 2000 RM. mit einem Hypothekenbriefe Sicherheit geleistet. Er erbat sich den Brief zurück, um eine größere Geldbeschaffung durchführen zu können. S. übergab ihm den Brief zu treuen Händen mit der Abrede, daß er am nächsten Tage den Brief oder 2000 RM. zurückzugeben habe. Der Brief sollte als Sicherheit bei einem Kreditgeschäft der Sp.Bank und der Kr.WG. über 8000 bis 12000 RM. dienen. Das Vorstandsmitglied der Gesellschaften S. traf sich mit dem Beschwerdeführer und dem als Geldgeber in Aussicht genommenen Hl. Der Beschwerdeführer gab nun ohne weiteres dem S. den Brief, der ihn dem Hl. in der Erwartung aushändigte, dieser werde nun sofort zahlen. Hl. behielt aber, ohne zu zahlen, trotz Widerspruches der anderen den Brief, da er sich erst Geld beschaffen wollte. Kurz danach sandte er aber den Brief dem Notar, der bei dem Geschäfte tätig gewesen war, mit dem Auftrage zurück, ihn der Kr.WG. aus-zuhändigen. Der Notar hatte an diese eine Kostenforderung von 250 RM. Er sandte ihr den Brief mit einem anderen Grundschuldbrief unter Nachnahme. Die Gesellschaft löste den Brief nicht ein, da die Sp.Bank zahlen sollte. Der Beschwerdeführer war gerade zu-gegen, als man die Sendung zurückgehen ließ. Er nahm keinen Anlaß, die Nachnahme einzulösen, obwohl er wußte, daß der Hypotheken-brief in der Sendung enthalten war; S. hat ihn dann gegen Zahlung der 250 RM. von dem Notar erhalten.

Das LG. hat den Angeklagten wegen Untreue verurteilt. Es geht bedenkenfrei davon aus, der Angeklagte habe durch die unvorsichtige Weitergabe des Briefes seine Pflicht gegenüber S. ver-letzt, dabei aber nur fahrlässig gefehlt. Sie macht ihm aber als Untreue

zum Vorwurf, daß er es unterlassen habe, den Brief als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Kostenschuldner einzulösen, als er bei der R. U. dazu Gelegenheit gehabt habe; er habe die Vermögensinteressen des S. wahrzunehmen gehabt und sei, nachdem er fahrlässig den Brief aus den Händen gegeben habe, verpflichtet gewesen, dem S. den Brief selbst dann zu verschaffen, wenn er zur Einlösung eigene Mittel hätte aufwenden müssen.

Der Strafkammer ist nicht beizutreten. Die Verfügungsbefugnis über den Brief, die S. dem Beschwerdeführer eingeräumt hatte, war durch den Gang der Ereignisse beseitigt. Der Zweck des Geschäftes war hinfällig geworden, da keine neue Geldbeschaffung mehr in Frage kam. Der Angeklagte haftete dem S. aus der fahrlässigen Pflichtverletzung auf Schadenersatz. Er hatte ihm auf Grund der Verfügung, die er über den Brief tatsächlich getroffen hatte, das Herauszugeben, was er erlangt hatte. Es handelte sich insoweit um seine etwaigen Ansprüche gegen H. oder die von diesem vertretene Gesellschaft oder gegen H. Das war alles, was der Beschwerdeführer nach dem Verluste des Briefes auf Grund des Treuverhältnisses dem S. zu leisten hatte.

Die Annahme des U. G., der Beschwerdeführer habe sich durch die ihm als pflichtwidrig zur Last gelegte Unterlassung der Untreue schuldig gemacht, ist rechtsirrtümlich. Aus der Pflicht, die Interessen des S. aus dem Ermächtigungsvertrage wahrzunehmen, konnte nicht gefolgert werden, daß der Angeklagte auf Grund einer Treupflicht i. S. des § 266 StGB. gehalten war, den Schaden zu beseitigen, den er fahrlässig verursacht hatte. Die Betreuung der Interessen des S. erschöpfte sich in der Pflicht, das Ermächtigungsgeschäft durchzuführen und abzuwickeln. Dazu gehört die Beseitigung des durch die Fahrlässigkeit verursachten Schadens ebensowenig wie die Vertretung des S. bei Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen H., die Gesellschaft oder H. Es handelt sich insoweit um neue Rechte des S., die das ursprüngliche Ermächtungsverhältnis nicht umfaßte und für deren Wahrung der Beschwerdeführer nicht aus dem Treuverhältnis heraus einzustehen hatte.

Der Sachverhalt ergibt, daß sich der Beschwerdeführer in diesem Falle nicht strafbar gemacht hat. Er ist daher freizusprechen.